

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929**

25 (30.1.1929) Badische Kultur und Geschichte Nr. 5

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 5

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 25

30. Januar 1929

## Fastnacht in Waldshut

Von Prof. Dr. A. Baumhauer.

Hoch oben auf dem Felsenufer des Rheins, wo die Schwarzwaldhänge vom Flusse bespült werden, liegt das Städtchen Waldshut, von Habsburgs Grafen als Hut des Waldes gegründet. Hat auch manch rauher Sturm die Stadt in ihrer bald siebenhundertjährigen Geschichte getroffen, haben auch häufige Brände die alten Häuserreihen in Asche gelegt, noch sind ragende Zeugen der Vergangenheit erhalten, die wie des Städtchens Tore Kunde geben aus alter Zeit. Ich meine die alten Brände der Vorfahren, die ein pietätvolles Geschlecht hinübergerettet hat in die nüchternen Gegenwart. Wer, der es gesehen, erinnert sich nicht voll Freude des farbenfrohen Bildes, das die Waldshuter „Kilbi“, alljährlich im Sommer seit vier-einhalb Jahrhunderten in die Straßen des Städtchens zaubert, wenn der Kilbimarsch erkönt? Und wenn der graue Nebel über den Fluten des Rheines wallt, ringsum die Höhen noch Spuren des weichen Winters tragen, dann ist es die Jugend, die den Aufstakt gibt zur Waldshuter Fastnacht mit Trommeln und Pfeifen. Dann beginnt es in der „Sintergäß“, in allen Winkeln des Städtchens, wo die Knaben sich zusammenfinden, und immer lauter und fecker erschallt ihr taktfestes Trommeln, je näher der schmutzige Donnerstag rückt, rückt die ehrfamen Bürger aus ihrem Winterschlaf und mahnt sie:

„Jetzt geht d' Fasnacht a  
Mit de rote Pfeife!“

Jetzt schlüpft der „Narro“ in sein Narrenkleid und führt die jubelnde Kinderchor durch die Fastnachtstreden bis zum grauen Achermitzloch.

Die Jugend hatte von jeher den Vortritt im Waldshuter Fastnachtleben; sie sollte vor allem ihre Freude haben. Da rühten die Mütter ihre Buben aus zu lustigen Tritten. Ein langes, weißes Hemd wurden übergezogen und an den Hüften zusammengebunden; eine weiße Zippelmütze vervollständigt den Anzug. Das Gesicht wird mit Mehl bestäubt und mit einem angerührten Rort ein kräftiger Schnauzbart auf die Oberlippe gemalt. Die Hauptache aber ist die „Gelte“, ein Holzkiel, in dem die Bürgerfrauen das Wasser von Brunnen in die Häuser tragen. Die Gelte wird mit dem Boden nach oben an einer Schnur um den Hals getragen; zwei Kochlöcher nach zum Draufschlagen, und fertig ist der „Geltentrommler“ oder „Hemdglücker“. So strömen die Buben am schmutzigen Donnerstag auf dem Johannisplatz zusammen, wo bald unter Leitung eines erwachsenen Hemdglückers ein ohrenbetäubendes Trommeln anhebt. Leuchtenden Auges stehen sie hier, die kleinsten mit Pfeifen und die größeren mit ihren Geltaen, und fort und fort erkönt es im Takt zum Trommeln und Pfeifen:

„Jetzt geht d' Fasnacht a  
Mit de rote Pfeife!  
Hanselema, du Rumpelhund,  
Hätsch nit gwüßt, daß d' Fasnacht chunt.  
Hätsch di Mul mit Wasser griebe,  
Wär der s' Geld im Beutel bliebe.“

Und wieder:

„Soorig, hoorig ich die Raß,  
Und wenn die Raß nit hoorig ich,  
So fangt sie keine Müs.“

Die charakteristische Figur der Waldshuter Fastnacht ist der „Narro“. Auf den enganliegenden Anzug aus einem Stück, in welchen der Narro schlüpft, sind zahllose verschiedenfarbige Stoffreste wie Schuppen übereinandergenannt; auf dem Kopfe trägt der Narro eine Kappe vom selben Stoff, eine Art Kapuze mit einem Fuchschwanz, die er als Larve vor das Gesicht ziehen kann. Die Füße sind mit roten Läden bis zu den Waden herauf umwickelt, an seinem Gewande himmeln Glöcklein. In der Hand hält der Narro einen Stock, an dessen Ende eine Schweinsblase befestigt ist. Umgeben ist der Narro von zwei bis sechs Begleitern, welche dieselbe Tracht tragen wie er, nur der Fuchschwanz unterscheidet ihn von seinen Gefellen. In diesem Aufzug tritt der Narro am schmutzigen Donnerstag unter die lärmende Schar der Hemdglücker, ordnet sie zum Zug, und dann geht es los, straßauf und -ab, das Städtchen hinauf und hinab unter Trommeln und Pfeifen. Vor jedem Hause wird Saft gemacht. In jedes Stockwerk steigt der eifrige Narro, und jede Familie muß ihm und der Jugend ihren Tribut geben. Zwetschgen, Apfel, Würste und Wecken wirft der Narro unter die Menge. Wenn dann die Kinderchoren am eifrigsten mit Auflesen beschäftigt sind, die blonden Köpfe der Buben und Mädele verschwunden und durch die runden Sinterteile ersetzt sind, dann lassen die Begleiter des Narros ihre Schweinsblasen laut schallend auf die krabbelnde Menge sausen. Zwischendurch feuert der Narro die Kinder immer wieder zum Singen an. Er singt in Abständen eine Anzahl Sprüche vor, in denen die verschiedenen Stände ihr Teil abbekommen und das ganze ehrfame Sandwerk durchgehelt wird, worauf dann die Kinder von der Straße herauf in Chöre antworten. Diese Sprüche stammen noch aus einer Zeit,

da man in bezug auf derbe Ausdrücke noch nicht so feinfühlig war wie heutzutage. Für den Narro und seine Begleiter ist die Führung dieses Seltentrommlerzugs jedenfalls keine leichte Aufgabe, wenn man bedenkt, daß sie in den meisten Häusern einen wärschaften Schnaps oder ein Glas Wein bekommen.

Hüterin der alten Waldshuter Bräuche war von jeher die „Junggefellenzunft“. Kaum in einer anderen Stadt gibt es einen Verein, der in seiner jahrhundertalten Geschichte so eng mit dem städtischen Leben verpackt ist, als die „ehrende Gesellschaft der jungen Gefellen in der löblichen Stadt Waldshut“. In den schweren Tagen der Belagerung durch die Schweizer im Jahre 1468 sollen sich die Waldshuter Junggefallen besonders hervorgetan haben; in jene Zeit verlegt die Tradition die Gründung der Junggefellenzunft. Aus ihren Reihen stellten die Junggefallen den Narro. Im Protokollbuch der Junggefellenzunft heißt es schon unter dem Jahre 1778: „Sit um den Narro gewürfelt worden“. Die Junggefallen sind es auch, die am Abend des Fastnachtstages in einer tragikomischen Feierlichkeit die Fastnachtzeit verabschieden. An diesem Tage trugen die Junggefallen in früheren Jahren ihren Kollegen, der als Narro gewirkt hatte, auf einer Bahre vors Rathaus. Bei Fackelschein versammelte sich die ganze Bevölkerung, um eine klägliche Abschiedsrede mitanzuhören, die an den Narro, dessen letztes Stündlein gekommen war, gehalten wurde. Während die ganze Versammlung in eine Klagegeheul ausbrach, wurde der Narro in wenig rücksichtsvoller Weise in den vor dem Rathaus befindlichen Brunnen geworfen. Diese Sitte war bis 1869 in Gebrauch. Bei diesem Anlaß soll sich der damalige Junggefellennarro eine schwere Erkältung zugezogen haben und an deren Folgen gestorben sein. Der Magistrat aber verbot von da an die geschilderte Prozedur. Zudem wurden die drei wunder schönen Brunnen auf der Hauptstraße beseitigt. Seither beschränken sich die Junggefallen am Abend des Fastnachtstages auf die Verbrennung einer Stroh-puppe, die die vergangene Fastnacht darstellt. Sämtliche Gefellen begleiten, in Leintücher gehüllt, den an einem Galgen baumelnden Narro. Laut jammernd über die Vergänglichkeit alles Irdischen, ziehen sie so bei Fackelschein und unter dem Gebimmel eines Glöckleins durch das obere Tor vor das Rathaus. Hier wird die Grabrede gesprochen, in der in launiger Weise Abrechnung gehalten wird mit mancherlei Vorkommnissen, die das Leben des Städtchens das Jahr über bewegt haben. Dann wird die mit Öl getränkte und mit Pulver gefüllte Stroh-puppe dem Feuer übergeben, und der Achermitzloch wirkt seinen grauen Schatten über das bunt bewegte Narrentreiben.

Außer diesen alten Fastnachtbräuchen haben sich seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts größere Schaustellungen und Umzüge in den farbenfrohen Kostümen vergangener Jahrhunderte Heimatrecht in Waldshut erworben. Diese Aufführungen finden am Fastnachtsonntag und Montag vor dem Rathaus statt und stellen Episoden aus Waldshuts Geschichte dar. Von weit und breit strömt dann das Landvolk vom Sogewald, vom Rhein und Württemberg und aus der benachbarten Schweiz nach Waldshut zu dem geschäftlichen Fastnachtstreiben, das sich so malerisch in den Rahmen des gemütlichen, alten Stadtbildes einfügt.

## Das alte Rechtsbuch von Sandhofen

Zur ausgebehten Schriesheimer Zeit mit ihren 16 Dörfern, 7 Weilern und 10 Meierhöfen gehörte das Dorf Sandhofen oder „Sandhub“, wie es 888 in der Vorcher Chronik genannt wird. Die Erklärung des Namens hat nichts mit Sand zu tun, sondern die Vorsilbe „sun“ kommt von dem Althochdeutschen „sund“, Altsächsisch juth (south englisch) und heißt Süden. Bei dem Südhof lag im Norden der Scharhof, ursprünglich Scarra genannt und westlich der Kirchgartshäuserhof oder Husen (1247). Während Sandhofen und der Scharhof dem Kloster Schönau bei Heidelberg gehörten, besaß Hausen das Kloster Reuburg im Neckartal. Der Verkauf des Dorfes Sandhofen an Kloster Schönau wurde 1300 um 340 Pfund Silber durch Pfalzgraf Rudolph vollzogen, welcher sich nur die hohe Gerichtsbarkeit ausbehielt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Dorfes waren in dem Weistum von 1527 festgelegt. Dieses Weistum schildert das Dorfrecht und die Dorfwirtschaft. Es enthält außerdem Aufzeichnungen besonderer Einzelrechte und Einrichtungen. Jährlich wurde es an den vier ordentlichen Gerichtstagen der ganzen Gemeinde verlesen. Bereits Jakob Grimm nahm das Rechtsbuch in seiner großen Sammlung von Weistümern auf.

Die Urkunde auf sieben Pergamentblättern ist teils Abschrift des „alten Weistums“ und enthält 60 Paragraphen: Am 13. November 1527 wurde das Weistum durch den Abt von Schönau im Beisein des Fautes (Obervogt) von Heidelberg, Engelhart von Hirschhorn, seinem

Schreiber und dem Dorfgericht (Schultheiß und Schöffen) abgefaßt. Danach hatte der Pfalzgraf das Recht zu richten über „hoch und nieder, über Hals und Halsbein“. Diese Rechtsformel, die die hohe Gerichtsbarkeit anzeigte, stammte aus germanischer Zeit. Die „armen Leute“, d. h. die unfreien Bauern und Bürger, hatten keine regelmäßige Geldsteuer zu entrichten, sondern sie mußten insgesamt 70 Malter Korn und 2 Pfund Heller abliefern, ferner jede Haushaltung ein Fastnachtshuhn und jährlich einen Tag fronen. Dorfherren waren die Schönauer. Sie hatten das Recht, „Schultheiß und gericht zu setzen und zu entfetzen“. Interessant sind die Wirtschaftsverhältnisse. Danach hatten die Schönauer das Recht, zweimal im Jahre, im August und an Weihnachten, zwei Stück Wein auszuschenken nach dem örtlichen Preise, während die Wirte an diesen Tagen nichts verkaufen durften. Wurde die Weinmenge an beiden Tagen nicht abgefaßt, so war jeder Bürger verpflichtet, nach Vermögen seines Almendgenusses von dem übriggebliebenen Wein zu kaufen. Erst dann durften die Wirte wieder Wein aus-schenken. Einen „Hofmann“, der ihnen ihre zwei „Pfluggerichte“ (Felder) bestellte, hatten die Schönauer nicht, und an der Almend hatten sie so viel Anteil, als zwei „gemeinsleute“ oder vollberechtigte Ortsbewohner.

Das Dorf war von der Feldmark durch Zäune und Gräben getrennt, die die Bürger zu unterhalten hatten und die Faltore schlossen das Dorf ab, damit das Geflügel nicht auf das Feld laufen konnte. Der Gemeinbeweg ging am Kreuzbild vorbei in den „hart“ (Wald) und zwar zwei Ruten (6 m) breit. Holzrevier im Schönauer „busch“ (Wald) wurden mit 25 Heller bestraft. Kloster Schönau erhielt 5 „schlege gras“ (5 Schläge Gras) von den Almendwiesen, 3 Schläge für die Instandhaltung des Deiches im Dorfe, je zwei Schläge gab man von der „Pfarrgasse“ (1479 war eine Dorfkirche erbaut worden) und von der „heydehennern gasse“ (Heddesheimer Straße); außerdem bekam der Schultheiß Gras für die Pferde von Schönau, wenn die Klosterknechte im Dorfe ankehrten. Der Schultheiß war frei von jeglichen Diensten und Abgaben und hatte denselben Anteil an allen Rechten der Gemeinde und der Almend wie der größte Bauer. Er vertrat die Gemeinde in Streitfachen (heftig sach) und die Gemeinde zahlte die Kosten. Die Gemeinde bestellte einen „selbschützen“ und den andern die Schönauer. Der Gerichtsbüttel (gebüttel) hatte auch die Befehle der Klosterleute auszuführen, und bekam einen Wagen voll Heu und später erhielt er als Besoldung die sogenannten Buttelnwiesen zugewiesen.

Fremde durften einen Tag die Weideplätze am „fch-graben“ (Wiesgraben) und dem Gelände zwischen Kessernthal (Käfertal), Sandhofen und Oppau (das Dorf lag wohl damals auf dem rechten Rheinufer) benutzen „das sol inne niemand wehre“. Als Ortsbürger wurde jeder Fremde aufgenommen, der einen guten Leumund besaß. Er hatte drei Gulden zu entrichten und bekam dazu sein „manrecht als gebauer“ (Bürgerrecht). „Gezogene kind“ (wer im Dorfe aufgewachsen war) hatten nur die Hälfte zu zahlen und wer schon in der Gemeinde war, aber keinen Anteil am Bürgerrecht hatte, mußte für jedes Viertel der Gemeinschaft  $\frac{1}{4}$  Wein, 2 Bed und ein „les“ (Käse) bezahlen. Auch mußte der wieder die Gemeinschaft kaufen, der, von dem Dorfe wegziehend, seine Habe schon vor die Dorfzäune gebracht hatte, sich aber eines Besseren besann und umkehrte. In dem Fischweier der Schönauer durften die Sandhöfer nicht fischen, wohl aber in der „ziegelgrube“. Das Niederried gehörte dem Kloster und das Heu der Pfalzgrafenwiese (heute Herrenried) wurde „in der fron gehent“.

Ein Fährmann zu Rozheim war Bürger zu Sandhofen und mußte jeden Sandhöfer überfahren. Er bekam dafür als Lohn von jedem Fußgänger jährlich an Ostern und Weihnachten ein Brot. Fuhrleute mit Wagen mußten soviel wie Fremde zahlen. Die gleiche Tage wurde bei Hochwasser erhoben. Der Fährmann mußte an vier un-gebotenen Dingtage zu Sandhofen erscheinen und jedes-mal 14 Heller in die Gemeindefasse zahlen. Erschien der „ferge“ nicht, dann verlor er das Bürgerrecht zu Sandhofen. In diesem Falle ging der Schultheiß mit der Gemeinde an den Rhein und warf nach altgermanischer Sitte einen „schlegel“ (Hammer) in der Schwere einer „halben firnsel korn“ ( $\frac{1}{4}$  Malter Korn) in den Rhein, um damit die Strecke anzudeuten, wieweit der Fährmann sich noch dem Ufer auf der Seite von Sandhofen nähern durfte. Fuhr er über die Stelle, so hatte er für diesen Frevel die festgesetzte Strafe zu zahlen. Bei Verheerung des Dorfes blieb das Dorf als politische Gemeinde mit Rechten und Pflichten den Schönauern gegenüber bestehen, sofern noch 3 Familien da waren, welche Abgaben zahlten.

So war in Sandhofen zu Beginn des 16. Jahrhunderts alles schön geregelt, Frondienste und Abgaben an das Schönauer Kloster gering, so daß der frühere Direktor des Generallandesarchivs, F. Mone, 1826 seinen Bericht schließt: „Das Weistum ist so billig gestellt, wie in der Regel alle Rechtsbücher des Mittelalters: leben und leben lassen, war die goldene Regel.“

H. Pfästerer.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 5

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verleger  
Karlsruhe, Carl-Friedrich-Str. 14, bezogen werden.

30. Januar 1929

## Zum Entwurf des Wartestandsbeamtengesetzes Eingabe des Deutschen Beamtenbundes

Auf Anregung des Reichsbundes der höheren Beamten ist vom Deutschen Beamtenbund der Versuch unternommen worden, eine einheitliche Stellungnahme der Spitzenorganisationen zum Entwurf des Wartestandsbeamtengesetzes zu gewinnen. Diese Bestrebungen hatten den Erfolg, daß von jeder der drei Organisationen eine eigene Eingabe, aber mit vorher vereinbarten gleichen Inhalt an den Reichsrat abgelassen wurde.

Neben dem einseitigen grundsätzlichen Protest gegen die Rechtsverschlechterungen, die mit dem neuen Gesetz verbunden wären, wendet sich die Vorstellung der Beamtenenschaft in einzelnen den wesentlichen Gesichtspunkten zu, wie Dienstleistung in einem anderen als dem Reichsdienst, der Verpflichtung zur Annahme eines geringwertigeren Amtes, einer vorübergehenden Beschäftigung, dann weiter dem vorgesehenen Anreiz zum freiwilligen Eintritt in den dauernden Ruhestand und der Anrechnung der Wartestandszeit.

Da es sich bei dem in Aussicht stehenden Gesetz um Regelungen handelt, die für die deutsche Beamtenenschaft von erheblicher Bedeutung sind, und die auch teilweise in das noch einzuhaltende neue Beamtenrecht eingebaut werden dürfen, lassen wir die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes in ihrem Wortlaut folgen. Sie lautet aus:

Dem Reichsrat ist der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse der Wartestandsbeamten zugegangen. Aus Grund der Verhandlungen im Reichsministerium der Finanzen über die Personalabbauplanordnung vom 27. Oktober 1928 geschaffenen Ausnahmezustand wieder in den normalen Zustand zu überführen. Diese Wiederherstellung des normalen Zustandes kann aber unter keinen Umständen in der Weise vorgenommen werden, daß erneut Rechtsverschlechterungen unter Verletzung der in der Reichsverfassung vorgesehenen Schutzbestimmungen beschlossen werden. Wir müssen daher mit aller Schärfe gegen die in dem Entwurf beschriebenen Abweichungen von den Vorschriften der Reichsverfassung (Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst eines Landes, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft usw., Verpflichtung zur Annahme einer vorübergehenden Beschäftigung, Verpflichtung zur Annahme eines Amtes oder einer vorübergehenden Beschäftigung, also eines geringwertigeren Amtes, zwangsweise Verlegung der über 60 Jahre alten Wartestandsbeamten in den Ruhestand) Widerspruch erheben.

Unabhängig dieser grundsätzlichen Stellungnahme bemerken wir zu den beschriebenen Maßnahmen im einzelnen:

### Dienstleistung in einem anderen als dem Reichsdienst

Nach geltendem Recht ist der Wartestandsbeamte verpflichtet, einer Wiedereinstellung in ein planmäßiges Amt des Reichsdienstes Folge zu leisten. Diese Verpflichtung soll auch ausgedehnt werden auf den Dienst in einem der deutschen Länder, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Es ist ohne weiteres klar, daß eine derartige Bestimmung verfassungswidrigen Charakter trägt, da der Beamte grundsätzlich nur zur Dienstleistung beim Reich verpflichtet ist. Aber wenn wirklich die Verpflichtung zur Dienstleistung bei den Ländern und den obengenannten Körperschaften eingeführt werden sollte, so muß sie unbedingt auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen dem Beamten eine planmäßige Stelle übertragen wird. Als selbstverständlich betont wird, daß mit der Übernahme eines bisherigen Reichsbeamten in den Dienst eines Landes oder dergleichen Körperschaften die von dem Beamten bisher erworbenen Ansprüche, ebenso wie die beim Verbleiben im Reichsbeamtenverhältnis nach den jeweiligen Reichsvorschriften noch bestehenden Ansprüche, einschließlich der Versorgungsbezüge, unter allen Umständen gewahrt bleiben und gewährleistet werden müssen. Zu den Verhältnissen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft weisen wir darauf hin, daß für die Wartestandsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“, die vor der Verlegung in den Ruhestand in ländlichen Verhältnissen standen, im Falle der Übernahme in den Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eine Sicherung dahingehend geschaffen werden muß, daß sie im Falle der Entlassung aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wieder in die Rechte als Wartestandsbeamte des Reiches eintreten. Entsprechendes gilt natürlich für die Dienstleistung bei den übrigen Körperschaften. Außerdem muß eine Bestimmung getroffen werden, daß zur Dienstleistung bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nur die Wartestandsbeamten herangezogen werden können, die als Beamte des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ in den Ruhestand versetzt wurden (vgl. Art. 3 des Gesetzesentwurfes aus dem Jahre 1926, Drucksache des Reichstages III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2597).

### Annahme einer vorübergehenden Beschäftigung

bedeutet eine Verletzung wohlverordener Rechte und damit eine Verfassungsänderung. Eine derartige Rechtsverschlechterung wird vor uns abgelehnt. Wir machen darauf aufmerksam, daß durch diese Bestimmung die Rechtslage gegenüber dem genannten Entwurf aus dem Jahre 1926 noch insofern verschlechtert werden würde, als die Fristen für die vorübergehende Beschäftigung nicht mehr sechs Monate bzw. ein Jahr, sondern vier Monate bzw. acht Monate betragen sollen. Zum mindesten werden aber die in dem alten Entwurf vorgesehenen Fristen verlangt. Darüber hinaus ist zu fordern, daß eine Verpflichtung zur Annahme einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb des Reichsdienstes unter allen Umständen ausgeschlossen werden muß; ebenso lehnen wir eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes des Beamten gegen seinen Willen ab. Gerade die Heranziehung zur vorübergehenden Beschäftigung in einem anderen Dienst als dem Reichsdienst und außerhalb des Wohnortes des Wartestandsbeamten gibt die Möglichkeit zu einer besonders schmerzhaften Anwendung des Gesetzes mit dem Ziele, möglichst viele Wartestandsbeamte in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Es ist ferner zu verlangen, daß die Verpflichtung zur Annahme einer vorübergehenden Beschäftigung nur dann bestehen darf, wenn dem Beamten die ausübende Tätigkeit unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann. Eine derartige entsprechende Vorschrift war schon in dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Wartestandsbeamten (Drucksache des Reichstages I. Wahlperiode 1922/24 Nr. 3649) vorgesehen.

### Annahme eines geringwertigeren Amtes

Es ist weiter beabsichtigt, den Wartestandsbeamten zu verpflichten, ein Amt oder eine vorübergehende Beschäftigung gleicher Berufsart anzunehmen, evtl. also auch ein geringwertigeres Amt. Eine derartige Verschlechterung der derzeitigen durch die Paragraphen 23 und 28 des RABG gegebenen Rechtslage kann unter Umständen weder als dauernde, noch als vorübergehende Maßnahme ertragen werden, zumal nicht einmal eine Sicherung in der Weise gegeben ist, daß der Wartestandsbeamte nur in ein Amt berufen wird, das der Laufbahn entspricht, in der er sich im Zeitpunkt der Verlegung in den Ruhestand befunden hat, und daß die Einberufung in ein Amt, das innerhalb der in der Befolgsordnung für die in Betracht kommende Laufbahn vorgesehenen Befolgsgruppen um mehr als eine Gruppe tiefer eingestuft ist, ausgeschlossen ist.

### Rechtsmittelverfahren

Wenn die vorstehend aufgeführten Rechtsveränderungen auch nur zu einem Teil Gesetz werden sollten, wäre es eine unbedingte Notwendigkeit, den beteiligten Beamten auch ein geordnetes Rechtsmittelverfahren zu gewähren. Die in dem Entwurf vorgesehene Entscheidung des zuständigen Ressortministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bietet nicht die notwendige Sicherheit. Nach dem Vorbild des nicht Gesetz gewordenen Entwurfes eines Wartestandsbeamtengesetzes aus dem Jahre 1922 (Drucksache des Reichstages I. Wahlperiode 1922/24 Nr. 3649) muß die Einrichtung eines paritätisch zusammengesetzten Ausschusses verlangt werden, der über die Verpflichtung des Wartestandsbeamten zur Annahme eines Amtes oder einer vorübergehenden Beschäftigung zu entscheiden hätte. Für die Zusammensetzung des Ausschusses schlagen wir vor, daß der Vorsitzende, der einer Reichs- oder Landeszentralbehörde nicht angehört, von der Reichsregierung, ein Vertreter vom Reichsminister des Innern und ein Vertreter vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen ist. Die restlichen zwei Mitglieder sind im Benehmen mit den Beamtenvereinigungen vom Reichsminister des Innern zu berufen.

### Notgesetz

Die vorstehend aufgeführten Rechtsverschlechterungen sind besonders für die Beamten unannehmbar, wenn beabsichtigt sein sollte, sie in das Reichsbeamtengesetz, also als Dauervorschriften, zu übernehmen, wo sie trotz gegenteiliger Bestimmungen gleichzeitig auch einer durchaus unerwünschten Vorgang für die Gestaltung des neuen Beamtenrechtes schaffen würden. Wenn überhaupt derartige Rechtsveränderungen vorgenommen werden, dann kann es nur in der Weise geschehen, daß diese entsprechend dem Charakter der ganzen Maßnahme auch nur als vorübergehende Bestimmungen für die Zeit vorübergehender Wartestandsbeamten in dem Reichsbeamtengesetz festgelegt werden. Gleichzeitig damit muß aber die durch die Personalabbauplanordnung bereits in das Reichsbeamtengesetz eingefügten Rechtsverschlechterungen, evtl. nach einer kurzen Übergangszeit, beseitigt und die früheren Bestimmungen in vollen Umfang wieder in Kraft gesetzt werden.

### Freiwilliger Eintritt in den Ruhestand

Die Wartestandsbeamtenfrage soll zu einem erheblichen Teil dadurch geregelt werden, daß ein Anreiz zum freiwilligen Eintritt in den dauernden Ruhestand gegeben wird. Wir glauben, daß mit den auf Freiwilligkeit abgestellten Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Wartestandsbeamten ein wesentlicher Erfolg erreicht werden kann. Voraussetzung dafür ist aber, daß die dafür in Aussicht genommene Maßnahme so gestaltet werden, daß sie wirklich einen Anreiz für den freiwilligen Eintritt in den dauernden Ruhestand bieten. Dazu ist es zunächst notwendig, die Möglichkeit des Eintritts in den dauernden Ruhestand nach Maßgabe der vorgesehenen Bedingungen nicht nur bis zu einem festbestimmten Termin zuzulassen, sondern sie allen Wartestandsbeamten nach Erreichung ihres 55. Lebensjahres innerhalb einer Frist von etwa 3 Monaten zu geben. Auch muß, um die jetzt schon über 60 Jahre alten Wartestandsbeamten angemessen zu berücksichtigen, bestimmt werden, daß mindestens fünf Jahre, abgesehen von der Zeit vom 1. April 1926 bis zum Eintritt in den Ruhestand, zugerechnet werden. Wenn in dieser Weise vorgegangen wird, erübrigen sich nach unserer Auffassung alle Zwangsmaßnahmen zur Verlegung in den dauernden Ruhestand, namentlich, wenn man auch den noch nicht 55 Jahre alten Beamten die Möglichkeit des freiwilligen Eintritts in den dauernden Ruhestand unter Hinzurechnung von fünf Jahren geben würde. Die in Aussicht genommene zwangsweise Verlegung in den Ruhestand der über 60 Jahre alten Wartestandsbeamten müssen wir ablehnen, da wir glauben, daß es staats- und beamtenpolitisch richtiger ist, den durch die Personalabbauplanordnung geschaffenen Ausnahmezustand nicht durch Zwangsmaßnahmen abzuwehren. Außerdem ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß eine derartige Zwangsmaßnahme zu großen Schwierigkeiten in Gesetzgebung und Verwaltung, wie zu zahlreichen Beschwerden an die beteiligten Behörden und die Parlamente führen würde.

### Anrechnung der Wartestandszeit

Sinnlich der Anrechnung der Wartestandszeit im allgemeinen verlangen wir die volle Anrechnung dieser Zeit, um die durch die Personalabbauplanordnung eingeführten Rechtsverschlechterungen wieder zu beseitigen. Zum mindesten muß, wie schon betont, sichergestellt werden, daß nach angemessener Zeit der § 46 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, die die volle Anrechnung der Wartestandszeit vorsieht, wieder in Kraft tritt. Im übrigen dürfen wir als selbstverständlich betonen, daß nach dem 1. April 1926 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten und den Hinterbliebenen inwieweit verstorbenen Beamten die Anrechnung der Wartestandszeit ab 1. April 1926 nachträglich zugute kommt, wie dies wiederholt von Regierungsseite zugelegt wurde.

### Rechtschutz für zukünftige Verlegung in den Ruhestand

Zu der Einführung eines Rechtschutzes für die in Zukunft auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzenden Beamten bemerken wir, daß entgegen der Auffassung des Reichsministeriums der Finanzen die zugunsten des Beamten ergehende Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichtes bzw. zunächst der ordentlichen Gerichte die Wirkung haben muß, daß die Verlegung in den Ruhestand rechtsunwirksam und daß daher der Beamte als aktiver Beamter, wenn auch zur Zeit beurlaubt, anzusehen ist.

### Grundgesetzgebung

Da das Reich seinerzeit im Wege der Grundgesetzgebung die Länder gezwungen hat, die durch die Personalabbauplanordnung eingeführte Rechtsminderung auch für die Landesbeamten und Gemeindebeamten durchzuführen, ist es eine selbstverständliche Forderung, namentlich auch die Länder zu verpflichten, die ursprünglichen Beamtenrechte mindestens in gleichem Maße wie in dem Reichsrecht wiederherzustellen.

### Notstandsbeihilfen

Die bisherigen Grundätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht sind geändert und im Reichsbefolgsblatt 1928, Nr. 26, S. 197 in neuer Fassung bekanntgemacht worden. In sachlicher Beziehung sind nur wenige Änderungen vorgenommen. Im großen und ganzen handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung. Von wesentlichen materiellen Änderungen ist zu erwähnen, daß die Höchstgrenzen für Beihilfen bei Beihilfenbehandlungen und Befahren für einzelne Fälle erhöht worden sind.

Die Beihilfen bei Anfechtungen für Zahnbehandlungen und Zahnarzt sind nach oben begrenzt, insofern Höchstgrenze für einzelne Zahnarbeiten festgelegt worden. Wesentlich ist weiterhin, daß abweichend von den bisherigen Bestimmungen eine Beihilfe nur dann bewilligt werden soll, wenn die innerhalb dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate entstandener beihilfefähiger Kosten den Betrag eines Kästels des monatlichen Grundgehalts einschließlich einer etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulage übersteigen. Als Beihilfen können, wie bisher, bis zu 60 v. H. der beihilfefähigen Kosten, in einzelnen Fällen bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Geändert sind auch die Bestimmungen über das Verhältnis der Leistungen aus einer von dem Beamten eingegangenen privaten Krankenversicherung zu den Entträgen der Notstandsbeihilfe. Wenn der Antragberechtigte aus eigenen Mitteln Krankenkassenbeiträge geleistet hat, so sollen die Beihilfen auf weniger als 40 v. H. der beihilfefähigen Kosten nur dann bemessen werden, wenn die innerhalb dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate entstandenen beihilfefähigen Kosten den Betrag von  $\frac{1}{10}$  des monatlichen Grundgehalts einschließlich einer etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulage des Beamten nicht übersteigen. Auch hierbei soll jedoch die Bestimmung gelten, daß die Beihilfe nicht höher sein darf als der durch die Entträge nicht gedeckte Teil der Kosten, jedoch — abweichend von den bisherigen Vorschriften — zusätzlich der Versicherungsbeiträge, die für die bei dem Antrag in Betracht kommende Person für die letzten 12 Monate geleistet worden sind. Im einzelnen muß auf die in dem genannten Reichsbefolgsblatt veröffentlichten Bestimmungen hingewiesen werden.

### Zum Gesetzesentwurf über den Übertritt von Beamten in den Reichsdienst

Unter den Bedenken, die wegen des vorgesehenen Übertritts von Beamten der Länder und Gemeinden in den Reichsdienst, geltend gemacht werden, ist als neuer Gesichtspunkt hervorzuheben worden die außerordentliche Bedeutung für die bereits vorhandenen Reichsbeamten. In deren Reihen besteht heute noch eine große Zahl von Beamten, die durch die Übernahme einer größeren Zahl von Landes- und Gemeindebeamten in ihren Aufstellungen und Beförderungsverhältnissen erheblich geschädigt wird. Man stützt sich dabei auf die zum Teil sehr ungünstigen Erfahrungen, die sich bei früheren Übernahmemaßnahmen ergaben, indem bei der übernehmenden Beamtenversicherung der verschlechterten Art gemacht wurden, die sich in der Folge als eine Benachteiligung der jeweils bereits vorhandenen Beamten herausstellten. Es wird selbstverständlich die ernste Sorge und Aufgabe jenseit der beteiligten Fachorganisationen als auch der Spitzenorganisationen sein, derartige Schädigungen auszuscheiden und dafür zu sorgen, daß die Überführung reibungslos und unter Ausschaltung aller vorher erkennbarer Schädigungsmöglichkeiten vor sich geht.

### Richterräte an mehreren Amtsgerichten

Der Rechtsausschuß des Preussischen Landtags beauftragt sich kürzlich mit einem Antrag auf Ernennung von Amtsgerichtsräten zu Richtern an mehreren Amtsgerichten. Von der Regierung wurde der Antrag begrüßt, da er dem Ziele diene, die Arbeitslast der Richter besser auszugleichen und die kleine Justizreform weiter durchzuführen. Der Antrag fand in der Form Annahme, daß das Staatsministerium ersucht werden soll, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß der § 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin abgeändert wird, daß künftig Amtsgerichtsräte gleichzeitig zu Richtern an mehreren Amtsgerichten ernannt werden können.

### Frühjahrslehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte

Die Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin W 56, Schindelfeld 6, veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 23. März 1929 in Berlin einen Frühjahrslehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte. Der Lehrgang umfaßt Vorlesungen, Vorträge, Übungen und Besichtigungen. Die Gesamtveranstaltung soll in einheitlichem Rahmen einen Überblick geben über grundlegende Probleme, die in Deutschland und Österreich der Gesetzgebung entgegengeführt werden. Eine besondere Gruppe von Vorlesungen befaßt sich mit Gegenwartsproblemen der internationalen Rechtsentwicklung. Den Teilnehmern wird von den Ministereien eine Vergütung gezahlt. Studienpläne können von der Vereinigung bezogen werden. Anträge auf Zulassung müssen spätestens am 15. Februar bei den Ministereien vorliegen.

### Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### Unfallbeobachtung ist im Disziplinarverfahren unzulässig

Ein Oberlandesgericht hatte in der Voruntersuchung des Disziplinarverfahrens gegen einen nichtrichterlichen Justizbeamten unter inunermäßiger Anwendung des § 81 der Strafprozeßordnung dessen Unterbringung und Beobachtung in einer Irrenanstalt beschlossen. Die Beschwerde des Angeklagten über diesen Beschluß ist durch einen Beschluß vom 29. Oktober 1928 — D. 84/28 — für begründet erachtet worden. Der inunermäßigen Heranziehung des § 81 StPO im Disziplinarverfahren stellt zwar keine ausdrückliche Vorschrift des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, wohl aber die Eigenart des Disziplinarrechtes entgegen. Ebensoviele wie im Disziplinarverfahren auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden kann, ist auch im Untersuchungsverfahren eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gestattet, um den Angeklagten zu überführen. Wenn § 94 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 bestimmt, daß im Disziplinarverfahren die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Verurteilung des Angeklagten unzulässig ist, so ist dies nur ein Niederschlag eines allgemeinen Grundgesetzes. Der Inhalt dieser Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes muß auch, wie in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein angenommen wird, der Natur der Sache nach im Preussischen Disziplinarrecht gelten. Dies geht auch aus § 37 des Preussischen Disziplinargesetzes betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 hervor.



Die Süddeutsche Dünge G. m. b. H. vorm. J. P. Lang in Mannheim, Großhandlung in Dünger- und Futtermitteln, teilt in einem Rundschreiben ihren Gläubigern mit, daß sie durch die Vergabe von Krediten an die Handelsbüro für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel G. m. b. H. in Bahlingersweilergraben geraten ist, und daß sie deshalb um einen Vergleich nachsucht.

Vergleichsverfahren Haberer & Co. in Raftatt. Wie wir aus Mannheim hören, ist das Vergleichsverfahren der Firma Haberer & Co. in Raftatt mit einer Barauszahlung innerhalb 14 Tagen mit 30 Proz. zustande gekommen.

Brauerei Waldshut. In der am Dienstag in Mannheim im Sitzungssaal der Darmstädter- und Nationalbank stattgefundenen Generalversammlung der Brauerei Waldshut gedachte der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung der beiden verstorbenen bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Tiefke und Rosenfeld. Die Tagesordnung und der Geschäftsbericht wurden einstimmig genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Einige Satzungsänderungen von nur formeller Bedeutung wurden gutgeheißen. In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren W. Bilger, F. Bilger und G. Bilger, alle aus Sömmersingen. Außer der Stilllegung der Fabrikation ist ein Pachtvertrag mit der Firma A. Bilger Söhne beschlossen worden.

### Staatsanzeiger

#### Bekanntmachung

Der Steiermärkischen Arbeitsgemeinschaft Jugendaustausch Deutsches Reich - Österreich in Graz wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 und der badischen Ausführungsverordnung dazu vom 24. Februar 1917 zugunsten der Errichtung eines Jugenderholungsheims in Steiermark Genehmigung erteilt zur Sammlung von Geldspenden durch Versand von Werbebriefen (jedoch nicht von Sammelbüchern) an solche Organisationen und Persönlichkeiten, bei denen ein Interesse an dem Sammlungsziel vorausgesetzt werden darf. Diese Genehmigung gilt nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1929.

Karlsruhe, den 25. Januar 1929.  
Der Minister des Innern  
J. B. Föhrenbach

#### Sammlungen.

Apothekerkammer in Baden  
Gemäß § 12 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 und der Verordnung Ministeriums des Innern vom 25. September 1920, G. u. BBl. S. 487, sind als Mitglieder bzw. Ersatzmänner für die Apothekerkammer auf die Dauer von 4 Kalenderjahren gewählt:

- Gruppe I:  
Kreis Konstanz: Mitglied: Dr. Dr. Veiner, Konstanz; Ersatzmann: Alb. Krauth, Konstanz.  
Kreis Balingen-Baldshut: Mitglied: Dr. Fr. Beutzel, Baldshut; Ersatzmann: Arth. Hämmer, Balingen.  
Kreis Freiburg: Mitglied: A. Fingado, Freiburg; Ersatzmann: Eug. Reiter, Waldkirch.  
Kreis Lörrach: Mitglied: Dr. Fr. Steiner, Schopfheim; Ersatzmann: Aug. Fehrenbach, Weil-Leopoldsdörfer.  
Kreis Offenburg: Mitglied: Fr. Wenz, Haslach; Ersatzmann: Hans Blessing, Gengenbach.  
Kreis Baden: Mitglied: Heinrich Föhlich, Baden-Baden; Ersatzmann: Wilh. Kammer, Baden-Dörs.  
Kreis Karlsruhe: Mitglieder: 1. Dr. W. Lafemeier, Karlsruhe, 2. O. Lutz, Pforzheim; Ersatzmänner: 1. Dr. Aug. Ostermayer, Pforzheim, 2. Theod. Neumayer, Karlsruhe-Weiertheim.  
Kreis Mannheim: Mitglieder: 1. Wilh. Kieh, Mannheim, 2. Karl Schmidt, Mannheim; Ersatzmänner: 1. Hilmar Jensen, Mannheim-Neckarstadt, 2. Gust. Gattlingen, Mannheim-Neckarau.  
Kreis Heidelberg: Mitglied: Felix Wadstübner, Heidelberg; Ersatzmann: Karl Kirchmayer, Neckargemünd.  
Kreis Mosbach: Mitglied: Dr. Theod. Neumayer, Eberbach; Ersatzmann: Karl Brede, Weiertheim.

#### Gruppe II:

- Mitglied: A. Borner, Freiburg; Ersatzmann: Wilh. Nagelstein, Mosbach.  
Mitglied: G. Knoblauch, Heidelberg; Ersatzmann: Franz Ziegler, Konstanz.  
Mitglied: A. König, Lörrach; Ersatzmann: Max Jungmann, Pforzheim.  
Mitglied: Fr. Lenz, Karlsruhe; Ersatzmann: Walter Pederjen, Karlsruhe.  
Mitglied: Dr. Fr. Schirmer, Freiburg; Ersatzmann: Fr. Effelborn, Freiburg.  
Mitglied: A. Stubenhofer, Mannheim; Ersatzmann: Werner Poos, Lörrach.  
Der Vorstand der Apothekerkammer:  
Dr. Lafemeier, Vorsitzender.

### Personeller Teil

Ernennungen, Beförderungen, Zurufbeförderungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums der Justiz

#### Ernannt:

Die Staatsanwälte Heinrich Karlowa und Gotthard Binder in Mannheim zu Amtsgerichtsräten daselbst, Dr. Friedrich Eschenauer in Konstanz zum Amtsgerichtsrat in Freiburg, Max Rapp, zur Zeit beim Reichsjustizministerium in Berlin, zum Amtsgerichtsrat in Karlsruhe, Dr. Walter Sauer in Mannheim zum Land- und Amtsgerichtsrat in Waldshut.

#### Berufen:

Die Amtsgerichtsräte Otto Wegler in Raftatt nach Karlsruhe und Heinrich Maurer in Mannheim nach Raftatt.

#### Zur Ruhe gesetzt auf Ansuchen:

Landgerichtsrat Eugen Freyher Herr von Diersburg in Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

#### Ministerium des Kultus und Unterrichts

Planmäßig angestellt:  
Hausmeister Engelbert Geitz an der Universität Freiburg.

#### Geschäftliches

Garantiert am 8. Februar d. J. findet die Ziehung der badischen Lotterie „Gesunde Jugend“ statt. Der Ertrag dieser Lotterie dient der Jugendpflege, insbesondere der Erziehung und Erhaltung der Jugendberbergen. Es ist ein besonders schöner und gesunder Zug unserer heutigen Jugend, der sie auf Wanderungen und in die freie Natur hinausführt. Gerade für diese Jugend, welche durch die Not der Kriegsjahre und der Nachkriegszeit körperlich und geistig sehr gelitten hat, sollen diese Jugendberbergen eine besonders wichtige und schöne Aufgabe erfüllen. Sie sollen Verständnis und Liebe zur Heimat bei der deutschen Jugend fördern, Kameradschaftlichkeit zu allen Preisen und Kräftigung der Jugend an Körper und Geist.

Da es sich um einen rein wohltätigen und edlen Zweck handelt, sollte diese Lotterie die Unterstützung aller Kreise finden, zumal beim geringen Lospreis von 50 Pf. 5000 RM gewonnen werden können. (Näheres siehe aus den Inseraten.)

## Schwarzwälder Granitwerke

C. KIEDERLE  
Bühl i. B.

Gegr. 1888 Tel. 41

Denkmäler, Bauarbeiten (Sockel, Stufen, Quader usw.)  
Randsteine, Leistensteine, Säurebottiche u. Bodenbelag  
aus säurebeständigem Material  
Pflastersteine (Groß- und Kleinpflaster), Grenzsteine,  
Mauersteine

lieferen wir  
nur aus eigenen Brüchen

Schleiferei Bildhauerei  
Werkplätze — 250 Arbeiter 166

## Spar- und Waisenkasse Waibstadt

(Öffentliche Sparkasse).

Bilanz per 31. Dezember 1927.

Soll		Haben	
	RM		RM
1. Kassenbestand	8 677,71	1. Spareinlagen	280 501,58
2. Postgeld	3 615,13	2. Kontokorrent-Einlagen	27 815,58
3. a) Betriebskapital bei der Sirozentrale	9 600,53	3. a) Bankschulden	23 896,25
b) Kontokorrent-Debitoren	91 071,40	b) Bankschulden	304,—
c) Darleh. auf Schuldschein	60 979,20	4. Aufwertungsfonto	43 462,35
d) " " Hypothek	155 706,54	5. Reservefonds	6 000,—
e) " " Kaufschilling	6 409,64	6. Durchgangsposten	210,—
f) " " Wechsel	4 842,40	7. Reingewinn	6 411,14
g) Bankguthaben	5 862,50		
4. Effekten	1 400,—		
5. Mobilien und Immobilien	435,85		
	388 600,90		388 600,90

Waibstadt, den 31. Dezember 1927.

Vorsitzender:  
Spiegel

Rechner:  
Schäfer

## Öffentliche Sparkasse Weingarten (Baden).

(Gemeinde Sparkasse Weingarten.)

Darstellung des Vermögens und der Schulden auf  
31. Dezember 1927.

a) Vermögen:		b) Schulden:	
	RM		RM
1. Darlehen gegen Hypothek	154 900,—	1. Spareinlagen	210 623,77
2. Darlehen gegen Schuldschein	58 198,40	2. Giro- u. Scheckeinlagen	23 097,79
3. Betriebskapital bei der Sirozentrale Mannheim	6 203,68	3. Anleihenkapitalien	40 000,—
4. Laufende Rechnung	16 931,25	4. Aufwertungsfonto	11 504,48
5. Sonstige Anlagen	26 200,—		
6. Sinnamerstände	5 662,68		
7. Kassenvortrag	7 034,17		
8. Fahrnisse	2 732,65		
9. Passivfonto	7 313,21		
	285 226,04		285 226,04

Weingarten, den 26. Januar 1929.

Der Verwaltungsrat:  
G. B.

Der Geschäftsleiter:  
Kärcher

Wie zuvor halten wir für unsere Niederlage in Karlsruhe, Adolf Dürr, Parfümerie und Modewaren, Bahnhofplatz 4, am Freitag, d. 1. u. Samstag, d. 2. Febr., von morgens 10 bis abends 7 Uhr im Hause



**Gg. SCHNEIDER & SOHN, 1. Württ. Haarbehandlungsinstitut, STUTTGART, Gymnasiumstraße 21 a. / 33jährige Tätigkeit**

**GALERIE MOOS**  
Kaiserstraße 187 297  
Neue Sonder-Ausstellung  
**K. F. Grether**  
27. Januar bis 27. Februar  
neu eröffnet!

**Garantiert**  
Ziehung 8. Februar 1929  
Jugendhilfe  
**Geld-Lotterie**  
Gesamt-Gewinne M.  
**12500**  
Höchstgewinn M.  
**5000**  
Hauptgewinn M.  
**4000**  
Preis 50 Pf. Porto u. 11 Lose 5 M. Liste 30 Pf. Mannheim O 7. 11. Postsch. Kto. 17043 Karlsruhe u. alle Losgeschäfte.

**G. BRAUN**  
VORM. G. BRAUNSCHE HOFBUCHDRUCKEREI  
**KARLSRUHE** U. VERLAG G. M. B. H.  
KARL-FRIEDRICH-STR. 14  
fertigt  
Drucksachen  
aller Art  
für Industrie,  
Handel, Behörden  
und Private  
Kurze  
Lieferfristen  
Preise mäßig

**Klassenlotterie**  
Die Ziehung der  
**Haupt- und Schlussklasse**  
findet vom 8. Februar bis 14. März statt  
Erneuerung der alten Lose bis 296  
Freitag, den 1. Februar 1929  
**Bernhard Goldfarb**  
Badischer Lotterie-Einnehmer  
Kaiserstr. 181, Ecke Herrenstr.

**Wormöbel**  
Mercedes  
Günstig ab Fabrik an Privat!  
Schnelle Lieferung. Reichhaltige Kataloge auf Wunsch.  
Karlshofstraße Mercedes-Landau  
D. 467. Sinsheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Geflügelzüchters und Kohlenhändlers Albert Freudenberger in Schorndorf, früher in Bad-Nappenau wurde nach abgelaufenem Schlusstermin und vollzogener Schlussverteilung heute aufgehoben.  
Sinsheim, 22. Jan. 1929.  
Amtsgericht.

**Badisches Landestheater**  
Donnerstag, 31. Januar  
\*D 16 (Donnerstagmiete)  
Tb.-Gem. 801-900  
**Schneider Fips**  
von Lorenz  
Dirigent: Lorenz  
Regie: Krauß  
Mitwirkende:  
Kant, Magda Strad, Kauf-  
fötter, Derner, Felgitsch

**Colosseum**  
Nur noch bis  
31. d. M., täglich  
**Peter Prang**